Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2020/060
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Neustrukturierung der Gebühren gemäß Gebührentarif zu der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Ordnungsamt	06.05.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	09.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	07.07.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.09.1999 beschlossen. Durch die Satzungsregelung wurde eine rechtssichere Abrechnungsgrundlage für Selbstzahler und Privatpatienten geschaffen, die nicht von der mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes zu schließenden Entgeltvereinbarung betroffen sind.

Der Landkreis Uelzen und die Kostenträger des Rettungsdienstes haben sich durch Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung zum 01.05.2020 auf eine Veränderung der Entgeltstruktur im Rettungsdienst verständigt.

Die in der Anlage "Gebührentarif" der Satzung enthaltenen Gebührensätze sind identisch mit den in der Entgeltvereinbarung enthaltenen Beträgen und werden daher, wie auch bisher, bei einer Veränderung der Entgelte für den Rettungsdienst entsprechend angepasst. Im Einvernehmen zwischen den Kostenträgern des Rettungsdienstes und dem Landkreis Uelzen sind folgende neue Entgelte errechnet worden:

1.Notfalleinsatz

Alt: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 389,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 4,50 €.

Neu: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 462,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 4,50 €.

2.Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Alt: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 144,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 3,00 €.

Neu: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 180,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 3,00 €.

3.Notarzteinsatz

Alt: Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird für die

Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 636,00 € berechnet

Neu: Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird für die

Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 863,00 € berechnet.

Der geänderte Gebührentarif ist als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, durch Beschluss die Gebühren gemäß der Anlage "Gebührentarif" zu der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 entsprechend der Anlage dieser Vorlage rückwirkend zum 01.05.2020 neu festzusetzen.

Anlagen:

Dr. Blume

12. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2020 in Kraft.

Uelzen, den 07.Juli 2020

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Dienstsiegel

Gebührentarif
Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.05.2020

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **462,00 €** erhoben.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **4,50 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **180,00 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**.

3. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuge**s inklusive **Notarzt** wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **863,00 €** berechnet.